



Stadt Nürnberg · Marientorgraben 9 · 90402 Nürnberg
560

Verein/Nutzer
Adresse

Datum

**Nutzungserlaubnis für die Überlassung von Sportanlagen
(terminliche Belegung - Einzelnutzung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Nürnberg erteilt dem „*Verein/Nutzer*“ gemäß Ihrem Antrag die Erlaubnis, folgende Sportanlage zu nutzen:

Name der Sportanlage, Anlagenteil (z.B. A-Platz), Adresse

am: **Tag, Datum**
von - bis: **Uhrzeit von - bis**
Veranstaltung: **Wettkampf/Trainingsbelegung Sportart**
Preisklasse: **Nutzergruppe**

Die Nutzung der Umkleide- und Duschräume ist in der Nutzungszeit mit enthalten.

Die für die Belegung anfallende Nutzungsgebühr beläuft sich auf „**Betrag**“ € Bitte zahlen Sie diese erst nach Erhalt der Rechnung.

Die Nutzung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Sie die Schlüsselgewalt übernehmen. Wir bitten Sie daher, die Sportanlagenschlüssel rechtzeitig und während der Dienstzeiten beim Platzwart (Kontakt s.u.) abzuholen. Die weiteren Nutzungsbedingungen entnehmen sie bitte den folgenden Seiten.

Die Erlaubnis erfolgt aufgrund der Regelungen der Spiel- und Sportanlagensatzung vom 23.03.1964 (Amtsblatt S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.1976 (Amtsblatt S. 70). Die wesentlichen Vorschriften über die Pflichten und das Verhalten der Nutzer und Besucher sind hier ebenfalls beigefügt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Betreffend der Sportanlage können Sie sich auch direkt mit dem Platzwart Herrn „*Name, Telefonnummer*“, in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Füller

Stadt Nürnberg

SportService

Abteilung Sportstätten
Herr Füller

Marientorgraben 9
90402 Nürnberg
Zimmer-Nr. 3
Tel.: 09 11 / 2 31-68 48
Fax: 09 11 / 2 31-41 52

email: sportservice-sportstaetten@stadt.nuernberg.de
www.sportservice.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn-Linie 2, 21, 3
Haltestelle Wöhrder Wiese
U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Hauptbahnhof
Straßenbahn-Linie 8
Haltestelle Marientor

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsdauer

Die Nutzung gilt für den angegebenen Tag bzw. die angegebenen Tage.

Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis zurückgenommen werden, insbesondere, wenn der Nutzer gegen die Vorschriften der Spiel- und Sportanlagen-satzung, gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Vollzugsanordnungen, gegen die mit dieser Erlaubnis erteilten Auflagen oder gegen Anordnungen des Platzwartes verstoßen hat oder wenn die Rücknahme aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn die Sportanlage nicht mehr nutzbar ist.

Die Nutzungserlaubnis kann auch zeitlich oder örtlich beschränkt werden, wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder zur Schonung des Platzes erforderlich ist. Der Nutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht. Wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich erscheint, kann für Veranstaltungen auch eine Beschränkung der Besucherzahl vorgeschrieben werden.

2. Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Spiel- und Sportanlagen in der jeweils geltenden Fassung. Ab 01.08.04 gibt es drei Nutzergruppen mit unterschiedlichen Gebühren. Zur Nutzergruppe 1 gehören im Wesentlichen die förderungsfähigen Sportvereine und Sportverbände, zur Nutzergruppe 2 die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen und zur Nutzergruppe 3 alle übrigen Nutzer.

Bei der Rechnungsstellung werden für die Zuordnung zu den Nutzergruppen die Informationen zu Grunde gelegt, die dem SportService zu dieser Zeit bekannt sind.

An Sonntagen und an Feiertagen erhöht sich die Grundgebühr um 30 %. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Nutzungsentgelt enthalten.

3. Rabattierung

Förderungsfähige Sportvereine und -verbände erhalten auf das Entgelt einen Rabatt, der im allgemeinen dem Jugendanteil, das ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre an der Gesamtmitgliederzahl, entspricht. Bei Sportvereinen des Versehrten- und Behindertensports beträgt er jedoch das Vierfache des Jugendanteils, mindestens aber 30 %, und bei förderungsfähigen Sportverbänden generell 30 %.

Beim Jugendanteil zur Ermittlung des Rabatts wird auf die Mitgliederzahlen des Vorjahres zurückgegriffen,

wenn für das laufende Jahr noch keine Zahlen vorliegen.

4. Pflichten bei Übertragung der Schlüsselgewalt

Unter der Woche werden städtische Sportanlagen an Sportvereine in der Regel nur mehr mit Übertragung der Schlüsselgewalt vergeben. Das bedeutet, dass die Vereine die Aufgaben des Platzwartes während und vor allem nach Beendigung der Nutzung übernehmen. Diese sind im Wesentlichen:

Während der Nutzung:

Die Aufsicht über die Sportanlage; damit verbunden ist die Verpflichtung, nicht genehmigte Nutzungen zu unterbinden.

Der Aufsichtspflichtige ist berechtigt und verpflichtet, Personen aus der Sportanlage bzw. dem Grundstück zu verweisen, die sich ohne berechtigten Grund dort aufhalten oder die Spiel- und Sportanlagen-satzung missachten oder sich ungebührlich benehmen. Notfalls ist die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts und zur Feststellung der Personalien der Störer herbeizurufen. In diesen Fällen ist der SportService zu verständigen, der entscheidet, ob Strafanzeige erstattet wird.

Nach Beendigung der Nutzung:

- Grobreinigung der Umkleide- und Duschräume (besenrein).
- Überprüfung, dass alle Wasserhähne zuge dreht, alle Fenster geschlossen und alle Lichter gelöscht sind.
- Aufstellen und Inbetriebnahme der Beregner (Rainmobile oder Standregner), wenn es nach den Witterungsbedingungen erforderlich ist (nach Absprache mit dem Platzwart).
- Absperren des Funktionsgebäudes und der Sportanlage.

Bei schlechtem Wetter darf die Sportanlage nur dann genutzt werden, wenn sie vom Platzwart freigegeben wurde.

Der Nutzer haftet bei Überlassung der Sportanlage mit Übertragung der Schlüsselgewalt für alle Schäden, die während seiner Nutzung entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Schlüsseln und die damit u. U. verbundene Auswechslung von Schlössern. Wir empfehlen daher dringend, eine Versicherung abzuschließen, die diese Risiken abdeckt (der BLSV bietet eine solche Obhutschaden-Versicherung) an.

Im Übrigen bitten wir, die Sportanlage so zu behandeln, als ob es ihre eigene wäre. Es liegt nicht zuletzt in Ihrem Interesse, sie in einem guten Zustand zu erhalten.

Der Aufsichtspflichtige erhält vom Platzwart Schlüssel für den Zugang zur Sportanlage und den zugeteilten Nebenräumen. Die Schlüssel sind beim Platzwart während seiner Dienstzeiten abzuholen und nach Beendigung der Nutzung an der mit dem Platzwart zu vereinbarenden Stelle wieder abzuliefern. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die Folgen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

Das Diensttelefon des Platzwarts steht nicht zur Verfügung. Wenn keine Notruftelefone vorhanden sind, müssen bei Unfällen daher die nächstgelegenen öffentlichen Telefonzellen benutzt werden.

5. Kosten für Sondermaßnahmen

Werden Sondermaßnahmen erforderlich, um die genutzten Räume für den ordnungsgemäßen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung), so sind die hierfür anfallenden Kosten vom Nutzer gesondert zu tragen. Das gleiche gilt für Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Platzwarte über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen werden.

6. Nichtbenutzung und Absage

Die Nutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sportanlage nicht oder nicht während der gesamten Nutzungszeit genutzt wird. Es ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Kündigt der Nutzer die Nutzungserlaubnis spätestens zwei Wochen vor dem Nutzungstag, hat er nur die der Stadt eventuell entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Sportveranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten (Aufsichtspflichtiger). Der Aufsichtspflichtige sorgt für Beachtung der Spiel- und Sportanlagensatzung durch Teilnehmer und Besucher. Er ist dem SportService der Stadt nach Aufforderung zu benennen.

Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportanlage, Räume und Geräte jeweils in dem Zustand, in dem sich diese befinden. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch den Aufsichtspflichtigen prüfen zu lassen und gewährleistet, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

8. Untervermietung

Eine Untervermietung der Sportanlage durch den Nutzer ist nicht gestattet.

9. Haftung

Der Nutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Sportler, Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. In Fällen, in denen Besucher, Teilnehmer, Zuschauer, etc. bei Veranstaltungen des Nutzers einen Schaden an Inventar oder Gebäude verursachen, ist der Nutzer verpflichtet, für eine Feststellung der Personalien des Schädigers zu sorgen, damit die Stadt ggf. ihren Haftungsanspruch durchsetzen kann.

Der Nutzer schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, durch welche die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt weist er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Hallenbenutzung nach.

10. Reinigung

Der Nutzer übernimmt die Grobreinigung der Sportanlage und der benutzten Räume. Durch die Grobreinigung ist sicherzustellen, dass die auf die Nutzung folgenden Belegungen nicht beeinträchtigt werden. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, ist die Stadt berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50 €, im Wiederholungsfall von 100 € zu verlangen.

11. Kündigung

Bei dringendem Eigenbedarf der Stadt - dazu gehören z.B. auch Instandhaltungsmaßnahmen und Großveranstaltungen - entfällt das Nutzungsrecht. Dies wird dem Nutzer nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

Der Nutzer kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, siehe jedoch Nr. 6 der Nutzungsbedingungen.

Auszug aus der **Spiel- und Sportanlagensatzung** (SportanlagenS - SpAnIS)

Vom 23. März 1964 (Amtsblatt S. 192),
zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 1976 (Amtsblatt S. 70)

III. Pflichten des Benützers

§ 12 Instandhaltung und Haftung

(1) Die Benützer sind verpflichtet, die überlassenen Plätze einschließlich Gebäude, Einrichtungen und Geräte in gutem Zustand zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

(2) Die Benützer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Anlagen einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benützung entstanden sind.

(3) Ist die Erlaubnis zur Benützung einer Personenvereinigung erteilt, so haftet diese gemäß Abs. 1 und 2 für ihre Mitglieder neben diesen.

§ 13 Veränderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen der Spiel- und Sportanlagen (z. B. bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten und Verschläge) sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(2) Genehmigte Arbeiten sind unter Aufsicht der Stadt und deren Beauftragten auf Kosten des Benützers durchzuführen.

(3) Der Benützer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 16 Freistellung von Schadenersatzansprüchen

(1) Der Benützer hat die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen einschließlich Prozeßkosten freizustellen, die aus Anlaß der Überlassung der Spiel- und Sportanlage an den Benützer von Mitgliedern des Benützers, anderen Benützern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden.

(2) Die Stadt kann vom Benützer den Nachweis des Abschlusses eines Versicherungsvertrages gegen derartige Schäden in angemessener Höhe verlangen.

§ 17 Räumung des Spiel- und Sportplatzes

(1) Der Benützer hat die Spiel- und Sportanlage unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(2) Der Benützer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 18 Sonstige Verpflichtungen

(1) Der Benützer hat bei öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten zu sorgen

- a) für die Überwachung der Spiel- und Sportanlage, insbesondere der Ein- und Ausgänge,
- b) für die Aufrechterhaltung der Ordnung und
- c) für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit dies nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist.

(2) Den Bürgermeistern, Stadträten und den mit Ausweisen des Sportamtes versehenen Bediensteten der Stadt ist jederzeit freier Eintritt zu gestatten.

IV. Verhalten der Benützer und Besucher

§ 19 Allgemeines

(1) Alle Benützer und Besucher haben sich in den Spiel- und Sportanlagen so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benützer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Spiel- und Sportanlage nicht beschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar verunreinigt wird.

(2) Insbesondere ist in Spiel- und Sportanlagen verboten:

1. Rad zu fahren,
2. Unfug zu treiben,
3. Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen) auf den Boden zu werfen oder in den Auskleideräumen auf den Boden zu spucken,
4. Bäume, Sträucher, Zäune, Dächer von Gebäuden (z. B. Tribünendach des Stadions) und sonstige Einrichtungen zu be- oder übersteigen,
5. Gläser oder Flaschen mitzubringen.

V. Vollzugs- und Schlußbestimmungen

§ 27 Bewehrung

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührenvorschriften und gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergehen, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500 DM geahndet.

(2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

—

—

